

### **III. Lehr- und Studienangelegenheiten**

#### **Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in dem Masterstudiengang Systemtechnik an der Hochschule Koblenz vom 04.06.2014**

---

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Ingenieurwesen der Hochschule Koblenz in seiner Sitzung am 14.05.2014 die nachfolgende Änderung für die Prüfungsordnung des Studiengangs Systemtechnik vom 30. November 2011 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 01/2012 vom 04.01.2012, S. 28) beschlossen.

Diese Änderung der Prüfungsordnung wurde vom Präsidenten der Hochschule Koblenz am 04.06.2014 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

#### **Artikel 1**

Die Ordnung für die Prüfung in dem Masterstudiengang vom 30. November 2011 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 01/2012 vom 04.01.2012, S. 28) wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt neu gefasst:

#### **§ 19 Anerkennung von Leistungen**

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Hiervon kann nur dann abgewichen werden, wenn durch den Prüfungsausschuss wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nachgewiesen und begründet werden. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden schriftlich und mit Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.

(2) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt. Die Anerkennung erfolgt auf Antrag durch den Prüfungsausschuss, der sich der Unterstützung durch im Fachbereich tätige Hochschullehrer bedienen kann. Eine Anerkennung von Leistungen scheidet aus, wenn sie nicht gleichwertig sind.

(3) Werden Leistungen anerkannt, so werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(4) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen. Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.

2. Der Studienverlaufsplan Masterstudiengang Systemtechnik erhält folgende Fassung:

Anlage 1, Tabelle 1: **Studienverlaufsplan Masterstudiengang Systemtechnik**

<b>Studienverlaufsplan Masterstudiengang Systemtechnik</b>										Studien- beginn <b>WS/SS</b>
<b>Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen</b>										
Modul- Nr.	Modul- code	Modulbezeichnung*)	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)						Gewich- tung zur Bildung der Gesamt- note
				1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.				
<b>Pflichtbereich</b>										
E200	AHM	Angewandte Höhere Mathematik	5	PL						5/ 90
E280	SYSIT	Systeme der Informationstechnik	5	PL						5/ 90
E273	TET	Theoretische Elektrotechnik	5		PL					5/ 90
E202	RTSYS	Systemtheorie und Regelungstechnik	5		PL/SL					5/ 90
E203	DSV2	Zeitdiskrete Systeme	5		PL/SL					5/ 90
<b>Nichttechnischer Wahlpflichtbereich</b>										
E500	WPNF	Fremdsprache	5	PL						5/ 90
E501	WPNU	Unternehmensführung	5	PL						5/ 90
E502	WPNT	nichttechnisches Modul	5		PL					5/ 90
<b>Technischer Wahlpflichtbereich</b>										
E510	WPT1	Technisches Modul 1	5	PL(SL)						5/ 90
E511	WPT2	Technisches Modul 2	5	PL(SL)						5/ 90
E512	WPT3	Technisches Modul 3	5		PL(SL)					5/ 90
E513	WPT4	Technisches Modul 4	5		PL(SL)					5/ 90
E205	THESIS	Abschlussarbeit	30			PL				30/ 90
			<b>Σ</b>	<b>90</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>			<b>90/90</b>

PL = Prüfungsleistung nach § 7 (2)

SL = Studienleistung nach § 7 (3)

PL/SL = Prüfungs- und Studienleistung

PL(SL) = Prüfungsleistung; mit oder ohne Studienleistung

CP = Credit-Points

## **Artikel 2 In-Kraft-Treten**

1. Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

2. Studierende, die ihr Studium in dem Masterstudiengang Systemtechnik vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsordnung begonnen haben, beenden das Studium nach der für sie gültigen Prüfungsordnung.

Koblenz, den 04.06.2014

Der Dekan

des Fachbereiches Ingenieurwesen der Hochschule Koblenz

Prof. Dr. Robert Pandorf